Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim.
Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 432. Sonntag den 25. August 1901. 95. Jahrgang.

Aus der Woche.

Der Zar wird, wenn er zu längerem Aufenthalt nach Frankreich geht, einen Augenblick beim deutschen Kaiser vorsprechen. Das genügt und noch weniger würde am Ende auch genügen. Sehr zu bedauern aber ist es, daß man seiner Zeit in Deutschland diese Kaiserzusammenkunft officiös auf eine Weise angekündigt hat, die förmlich zwang, dem Ereigniß eine Bedeutung beizulegen, die ihr, wie sich nun deutlich herausstellt, nicht zukommt. Ein Kölner Blatt zieht eine Parallele zwischen dem offensichtlichen Unterschiede bei dem Entstehen der Entschließung zu den beiden Besuchen, dem Programm für den Aufenthalt in beiden Ländern und der Ankündigung, resp. in dem einen Falle Nichtankündigung der beiden Programme. Wir folgen diesem Beispiele nicht; wir haben bewiesen, daß wir die Bedeutung des flüchtigen Zarenbesuches in Deutschland nicht unterschätzen, aber wir verschließen auch die Augen nicht und finden es weder klug noch würdig, wenn ein großer Theil der heimischen Presse sich mit dem Beweise abquält, daß die zwei Landungen, die der Zar beabsichtigt, politisch einen recht verschiedenen Charakter von einander haben werden. Die Einen glauben den Werth des Besuches in Frankreich herabdrücken zu sollen, indem sie versichern, der Selbstbeherrscher aller Reußen komme lediglich deshalb nach Dünkirchen und Compiègne, um dem radicalen, mit einem Socialdemokraten gezierten Ministerium Waldeck-Rousseau einen Gefallen zu erweisen und den diese Regierung anfeindenden Nationalisten einen Tort anzuthun. Andere finden gar, durch den langen, reich mit Veranstaltungen nicht unpolitischen Sinnes ausgestatteten Aufenthalt des Zaren in Frankreich werde dargethan, daß die Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen Frankreich und Rußland dringender einer Demonstration von Seiten des Kaisers Nicolaus bedürfe, als die Conservirung der deutsch-russischen Intimität u. s. w. In Wirklichkeit zeigen die Umstände, die das Verweilen in Frankreich begleiten werden, mindestens eine weitere Befestigung des Zweibundes an, während bei dem Zusammentreffen mit dem deutschen Kaiser gegenüber in Betracht kommt, daß der Zar auch in diesem Jahre wieder längere Zeit auf deutschem Boden verleben will und ein abermaliges Nichtaufsuchen des deutschen Reichsoberhauptes schon beinahe auffällig wäre. Es ist merkwürdig, daß viele deutsche Blätter gerade das nicht zu bemerken scheinen, was am deutlichsten hervortritt und für uns das Interessanteste ist: die unveränderte Gluth des französischen Revanchegefühls. Die Ankündigung des Zarenbesuchs hat die Asche, die sich mehr durch deutsches als durch französisches Bemühen angesammelt, weggeblasen und das Feuer lodert empor: Revanche und Elsaß-Lothringen! Wenn schon ein halbdiplomatisches Blatt, wie der „Temps", schreibt, das „große Ereigniß" sei bedeutungsvoll für die Gegenwart und „noch bedeutsamer für die Zukunft", dann kann man sich vorstellen, wie es in den französischen Gemüthern aussieht. Die Beschickung der Pariser Weltausstellung, unzählige andere Aufmerksamkeiten, das Fraternisiren in China und die algerischen Walderseo-Reden haben im Grunde nichts geändert.

Das Gumbinner Problem ist in den Augen der Welt auch nach dem zweiten Urtheilsspruche ein solches geblieben. Die Lösung, die ein angebliches Geständniß eines Berliner Schutzmanns versprach, wird es nicht finden. Der Alb bleibt auf der Brust der Nation liegen. An anderer Stelle geben wir Hinweise des Vertheidigers des Verurtheilten wieder, die das Peinliche des Eindrucks dieser Strafverfolgung nur noch verstärken können.

Wie hohl, unwahrhaft und verfahren die extreme Agitation gegen den Zolltarif ist, hat die verflossene Woche besonders deutlich gezeigt. Sie brachte drei „Fragen" in den Vordergrund: Obstruction, Auflösung des Reichstags, Kündigung oder Nichtkündigung der bestehenden Handelsverträge. Eine Collection von Unsinn. An die Obstruction mögen manche Linksradicale denken, aber sie wird nicht aufleben können, denn der Reichstag wird bei der Berathung der Handelsverträge beschlußfähig sein, und zwar auch ohne daß der von den „Hamburger Nachrichten" gemachte Vorschlag, auf Commissionsberathung zu verzichten, auf Verwirklichung rechnen darf. Damit entfällt auch die Frage einer Aenderung der Geschäftsordnung des Reichstags, mit deren Aufwerfung Rechtsradikale sich ergötzt haben. Was die Auflösung des Reichstags angeht, so ist sie, von einer einzigen Stimme im positiven Lager abgesehen, erst von dem Augenblick an angeregt und gefordert worden, als die Freihändler wegen der Nichtäußerung dieses Begehrens nach Neuwahlen, als dem radicalsten und nach demokratischer Auffassung untrüglichen Mittel, die Feindseligkeit des deutschen Volkes gegen Zollerhöhungen zu erweisen, dermaßen verhöhnt worden waren, daß die Rücksicht auf die gutgläubigen Anhänger sie zwang, mit dem Verlangen stellenweise herauszurücken. Sie konnten es thun, weil der Reichstag eine Mehrheit für maßvolle Zollerhöhung aufweist, also mit der Regierung im Einvernehmen ist, diese also an seine Auflösung nicht denkt. Der Ruf nach Neuwahlen ist Humbug. Und Humbug ist es auch zur Zeit und wird es hoffentlich bis zuletzt bleiben, wenn man es als möglich, ja als wahrscheinlich hinstellt, der Kaiser werde die bestehenden Handelsverträge überhaupt nicht kündigen. Neue, geänderte Handelsverträge — nicht eine „Abschrift" der bestehenden, sagte Graf Posadowsky im Reichstage —, insbesondere aber eine Aenderung der landwirthschaftlichen Zollsätze sind feierlich versprochen worden, vom Reichskanzler, von einzelstaatlichen Ministern, von Allem, was die Autorität verfassungsmäßig vertritt. Ein Nichteinhalten des gegebenen Wortes würde die Staatstreue großer und mächtiger Volkskreise auf das Empfindlichste und vielleicht unheilbar beschädigen. Niemand wird es den Freihändlern verargen, wenn sie die Nichtkündigung der Verträge wünschen, aber nur ein Metzphisto konnte dem Kaiser zu dieser Unterlassung rathen.

Deutscher Landwirthschaftsrath und Bund der Landwirthe bekriegen einander. Da ersterer hinter den Zollansprüchen des letzteren zurückbleibt, so kann man es erleben, daß der Landwirthschaftsrath, die oberste geordnete Vertretung des deutschen Ackerbaugewerbes, die noch dazu exorbitante Forderung gestellt hat, zu den „Feinden der Landwirthschaft" geworfen wird. Es entspräche dies völlig der Praxis des Bundes und ist für diesen eigentlich eine „moralische Nothwendigkeit", wenn er die bisher von ihm ausgegangenen Richtungen wegen Landwirthschaftsfeindschaft noch ernst genommen wissen will. Hoffentlich bekommen wir das schöne Bild zu sehen als Pendant zu der Brodwucherfeindschaft der Nürnberger Freisinnigen, die dieser Feindschaft den denkbar schärfsten Ausdruck gegeben haben. Die Nürnberger Stadtverwaltung ist stockreisinnig, exclusiv freisinnig, die Nürnberger Freisinnigen sind es gewesen, die kürzlich gegen den Handelsvertragsverein den Vorwurf erhoben, er bekämpfe nicht wirksam genug die Zollerhöhung auf Brodfrucht, der Nürnberger Stadtmagistrat selbst hat die „Brodvertheuerung" verworfen — und dieser selbige Stadtmagistrat und jene selbigen Freisinnigen erheben von allen Städten Deutschlands den höchsten Brodzoll mittels eines enormen Mehlaufschlags! Wenn das nicht Ehrlichkeit ist, dann ist Jago im „Othello" ein Schuft.

Der Rücktritt des Fürsten zu Wied vom Präsidium des Deutschen Flottenvereins hat die Aufmerksamkeit wieder auf diesen Verein gelenkt. Welcher Anlaß den Entschluß des Fürsten herbeigeführt haben mag, soll hier nicht weiter untersucht werden. Das Wichtigere ist die Frage, ob solche Specialorganisationen, wie der Flottenverein es ist, überhaupt auf die Dauer zu halten sind, und sehr viel wahrscheinlicher als die anderen für den Rücktritt des Fürsten angegebenen Gründe, unter denen angeblicher Verdruß über einen Geldverlust dieser vornehmen Persönlichkeit gegenüber ohne Weiteres als Abgeschmacktheit bezeichnet werden darf, ist das Auftauchen von Zweifeln, ob die Gründung des Flottenvereins einen gesunden Gedanken verwirklicht und ob der Verein ein Daseinsrecht besitze. Wir unsererseits verneinen diese Frage nach den gemachten Erfahrungen ohne Bedenken. Wir zollen den Anstrengungen und Opfern, die für den Verein und seinen Zweck gebracht worden sind, Achtung und Dank, aber was der Flottenverein gethan, hätte er im deutschen Interesse und damit auch im bleibenden Interesse der Flotte besser den politischen Parteien überlassen. Er hat den nationalen Parteien ein gut Stück nationaler Arbeit weggenommen, die, wenn von jenen Parteien besorgt, die Reichspolitik dauernd gekräftigt hätte. Die Parteien — Herr v. Miquel hat sich mit der gegentheiligen Ansicht geirrt — blieben. Wenn man ihnen eine Wirksamkeit wie die des Flottenvereins überläßt, so hat man „für ein ander Mal" und für jede vielleicht plötzlich auftauchende nationale Aufgabe ein eingearbeitetes Instrument bei der Hand, während der Flottenverein im besten Falle nur wieder zu einer Flottenagitation, aber zu nichts Anderem zu gebrauchen wäre.

Es war höchlich zu verwundern, daß ein so ultramontanes Blatt wie die „Köln. Volksztg." gegen die in Elsaß-Lothringen betriebene klerikale Hetze, die zugleich eine deutschfeindliche ist, Worte gefunden hat, obwohl ein Prälat als einer der Zielpuncte der klerikal-französischen Pfeilschüsse bezeichnet wurde, denn Prälat Zorn v. Bulach ist im Centrum nicht persona grata. Indeß ist die Erklärung gegeben. Nicht Angriffe auf einen Prälaten, sondern auf den Papst haben dem Kölner Blatte die Zunge gelöst. Der von dem klerikalen Reichstagsabgeordneten Hauß geleitete „Volksbote" hat sich das höchste in der Kirche ins Auge zu fassende Ziel für seine Angriffe ausgesucht. Er redete von dem „alten, sehr schwächlichen, concessionsluftigen Papst". Das durfte nicht ruhig hingenommen werden.

Der Krieg in Südafrika.

Kitchener's Verwundung.

* **Brüssel**, 23. August. Ein der Transvaal-Gesandtschaft von sehr glaubwürdiger Seite aus Pretoria zugegangener Brief, welcher Ende Mai geschrieben wurde, erklärt in bestimmtester Form, daß Kitchener einige Wochen vor Abgang jenes Berichtes eine nicht unbedenkliche Verwundung erlitten habe, die man unter allen Umständen zu verheimlichen suche. Man vermuthe jedoch allgemein, daß es sich um eine innere Verletzung handele, deren Heilung sehr lange Zeit in Anspruch nehmen würde. Dies sei der Grund, warum Kitchener nur noch bei den allerdringendsten Fällen das Haus verlasse, zu Pferde steige er überhaupt nicht mehr.

Deutsches Reich.

✠ **Berlin**, 24. August. (Ultramontane Herzlichkeit.) Die Katholiken des Mansfelder Landes haben jüngst in Sangerhausen einen Katholikentag abgehalten. Ueber die äußeren Umstände, unter denen diese Tagung stattfand, wird in einem Centrumsorgane wörtlich das Nachstehende berichtet: „Wer beim Betreten der Stadt und Durchwandern der Hauptstraßen von den zahlreichen über die Wege gespannten Guirlanden und von den stattlichen Triumphbögen die herzlichen Willkommengrüße las, dem mußte es klar werden, daß hier ein freundliches, ja herzliches Verhältniß unter den Confessionen herrscht. Wie sollten sich sonst 800 arme Katholiken so mit ihrer Freudenstimmung bemerklich machen können, unter 12 000 Andersgläubigen?" — In der That, es ist durchaus einleuchtend, daß jene 800 Katholiken sich nicht so bemerklich machen können, daß dazu vielmehr ein „herzliches Verhältniß" unter den Confessionen erforderlich war, ein Verhältniß, das den Protestanten eine derartige Begrüßung der auswärtigen Katholiken erlaubt und erwünscht erscheinen ließ. Unter solchen Umständen ist es gewiß nicht unbillig, wenn man von dem Festredner des Sangerhausener Katholikentags annimmt, er habe Alles vermieden, was zur Trübung jenes „herzlichen Verhältnisses" beitragen konnte. Wer so denkt, hat die Rechnung ohne den Reichstagsabgeordneten Dr. Bachem gemacht. Herr Dr. Bachem kam in seiner Festrede auf die katholische Wissenschaft zu sprechen, die er der übrigen Wissenschaft wie folgt gegenüberstellte: „Unsere katholische Wissenschaft hat genau dieselbe Berechtigung, wie die Wissenschaft der Gegner, die ebenso wenig wie die unsrige voraussetzungslos ist; denn sie basirt auf der liberalen, der atheistischen Weltanschauung". — Abgesehen davon, daß eine solche einschränkungslose Behauptung thatsächlich falsch ist, sollte Herr Dr. Bachem von der Berathung des Zedlitz'schen Volksschulgesetzes her wissen, welchen Unwillen Behauptungen von der Art der obigen auf protestantischer Seite hervorrufen. Von dergleichen Verdächtigungen mußte sich daher Dr. Bachem vor Allem in einer Stadt hüten, in welcher der Augenschein selbst nach klerikalem Zeugniß lehrte, daß das Verhältniß zwischen beiden Confessionen „herzlich" war. Verhielt sich Dr. Bachem anders, so zeigte sich wiederreinmal, von welcher Seite die Störung des confessionellen Friedens ausgeht.

* Aus **Berlin** wird der hochoffiziösen „Südd. Reichs-Corresp." unter der Marke „Die „Ungewißheit" der zollpolitischen Lage" geschrieben. „Mehrfach wird von einer Meldung der Prager „Bohemia" Notiz genommen, wonach die Einzelheiten des neuen deutschen Zolltarifs vor seiner Veröffentlichung der österreichischen und russischen Regierung zur Kenntniß gebracht sein sollen. Das ist eine blanke Erfindung. Der Zolltarifentwurf war vor der mit dem Einverständniß aller Bundesregierungen erfolgten Veröffentlichung weder als Ganzes, noch in Einzelheiten einer fremden Macht amtlich oder auch nur vertraulich bekannt gegeben worden, und nicht blos der Inhalt, sondern selbst die Thatsache der Veröffentlichung kam, wie noch in frischer Erinnerung ist, allen ausländischen Regierungen überraschend. Wenn auch ein Tarif zur Regelung unserer künftigen Handelsbeziehungen sich naturgemäß nicht ohne Berücksichtigung der bisher zwischen dem Reich und anderen Ländern geltenden Austauschverhältnisse bearbeiten läßt, so bleibt doch die verfassungsmäßige Fertigstellung des Entwurfs durch das Zusammenwirken unserer gesetzgebenden Factoren eine innere deutsche Angelegenheit, die ihren in den Grundeinrichtungen des Reiches vorgezeichneten Weg zu machen hat, mag auch hier und da im Inlande oder im Auslande über die Länge oder die Umständlichkeit dieses Weges eine Stimme der Ungeduld laut werden. Erklärungen, die in einem oder dem anderen Sinne für die gesetzgeberische Arbeit präjudicirend wirken sollen, wird man nicht erwarten können. Darum ist indeß das Schlagwort von der „Ungewißheit" der Lage doch nicht ohne Weiteres als berechtigt anzuerkennen. Ein Blick in die Presse lehrt, daß allerdings von den extremen Richtungen verschiedener Farbe auf zollpolitischem Gebiet sich keine ihrer Sache sicher fühlt. Die Vertreter einer praktisch gangbaren Politik werden daraus aber nicht gerade ein ungünstiges Vorzeichen für die so dringend erwünschte Ausgleichung der wirthschaftlichen Gegensätze und die Stärkung unserer zollpolitischen Stellung gegenüber dem Auslande entnehmen." (Unser gestriges Dementi bezüglich der Mittheilung von Einzelheiten des Zolltarifs an ausländische Regierungen wird also durchaus bestätigt. D. Red.)

* **Berlin**, 24. August. Die Erörterungen über den Gumbinner Mordproceß werden noch lange nicht zum Abschluß kommen. Viel besprochen wird besonders die Möglichkeit, daß die Zeugen sich unwillkürlich durch die Autorität der militärischen Vorgesetzten mehr oder weniger beeinflußt gefühlt hätten. Da nach dieser Richtung der Vertheidiger Rechtsanwalt Burchard in der öffentlichen Sitzung weitere Ausführungen gemacht hat, die in den Berichten der Presse nicht oder ungenügend veröffentlicht wurden, so theilen wir nach jetzigen Angaben der „Voss. Ztg." Folgendes mit. Der Vertheidiger sagte:

„Die Aufforderung des Regiments-Commandeurs und des Oberleutnants v. Hofmann an die Soldaten der vierten Schwadron, es sei ihre Pflicht, ihr Möglichstes zu thun, um den Mörder zu ermitteln, war zwar gut gemeint und sachgemäß, aber ich fürchte, sie ist von den Soldaten zum Theil falsch verstanden, zum Mindesten falsch bethätigt worden, indem sie nun alle Vorgänge, die sie sich in das Gedächtniß zurückrufen mußten, vom Standpuncte der Schuld der augenblicklich Angeschuldigten beurtheilten und wiedergaben. Und wie ging es Denjenigen, die thatsächlich etwas zu Gunsten der Angeschuldigten aussagten? Im Vorverfahren wurden Sergeant Hickel und Unteroffizier Domnik „informatorisch", das heißt als Zeugen vernommen. Domnik konnte damals noch gar nicht wissen, daß Hickel als Beschuldigter in Betracht kam, und als er eine Aussage macht, die Hickel entlastet, wird er ohne Weiteres wegen Begünstigung angeklagt, mithin in eine Position gedrängt, in der man ihm nichts glaubt und als Zeuge kaltgestellt. Der Sergeant Schneider, der mit Stopeck ein reines Privatgespräch hatte, und durch dessen Bekundung das Kriegsgericht erster Instanz von der Unglaubwürdigkeit Stopeck's überzeugte, hat einen „förmlichen Verweis wegen unbefugter Einmischung in den Gang der Untersuchung" von seinem Regiment erhalten, und Gendarm Melzer, der ebenfalls ein Privatgespräch mit Stopeck bekundet, ist vom Dragoner-Regiment v. Wedell der Gendarmerie-Brigade denuncirt worden. Mußte unter diesen Verhältnissen nicht jeder Soldat geradezu Angst haben, etwas zu Gunsten der Angeklagten auszusagen, oder zum Mindesten befangen sein, und mußten nicht Diejenigen, welche recht viel Belastungsmaterial beibrachten, der Ansicht sein, sich dadurch das Wohlgefallen ihrer Vorgesetzten zu erwerben?"

An einer anderen Stelle führt der Vertheidiger aus:

„Die Ansicht der Untersuchungs-Behörde hat geschwankt; zunächst war Stopeck durch die Aussagen von Vogelsmann, Zimmermann und Knippel schwer belastet; waren ihre Aussagen richtig, so müßte Stopeck entweder der Thäter, aber wenigstens Mitwisser des Verbrechens sein, und diese Leute blieben ganz fest bei ihren Aussagen, trotzdem sie wiederholt von dem untersuchungführenden Kriegsgerichtsrath vernommen und mit Stopeck confrontirt wurden. Da erschien Criminalcommissar v. Bäckmann auf der Bildfläche; er hatte die Auffassung, daß Stopeck nicht schuldig sei, wie er selbst bekundet, und verhandelte mit diesen Zeugen; da zeigte sich, daß sie plötzlich umfielen und schließlich „die Möglichkeit eines Irrthums" zugaben; wenn aber v. Bäckmann den Unteroffizier Domnik bei seiner Unterredung mit ihm direct als „Original" anredete, wie kann nicht erst sein Verhalten auf die gemeinen Soldaten, ohne daß er es wollte, eingewirkt haben? Der untersuchungführende Richter muß sich zu seinem Amte durch Examina legitimirt haben; er darf nur in Gegenwart eines Protokollführers verhandeln, und muß alle Aussagen sofort zu Protokoll nehmen; der Criminalcommissar, dessen Vergangenheit mir hier vollständig unbekannt ist, verhandelt Tage und Wochen lang mit den Zeugen ganz allein, macht sich keine oder nur höchst ungenaue und uncontrolirbare Notizen, und bekundet dann das, was die einzelnen Zeugen gesagt haben, mit einer Sicherheit, die ihren Eindruck nicht verfehlt."

* **Berlin**, 24. August. (Das preußische Fürsorgegesetz in Theorie und Praxis.) Die „Köln. Ztg." schreibt: Viel gesungen wird in den letzten Monaten das Lob vom Fürsorgegesetz, und mit Recht, denn in der Theorie bedeutet es zweifellos einen großen socialen Fortschritt. In der Praxis aber werden noch viele unvorhergesehene Mißstände zu beseitigen und abzuschleifen sein. Nachdem das Gesetz, mit dem man den richtigen Weg zur Besserung der erschreckenden Criminalität der Jugend gefunden zu haben glaubt, in Kraft getreten ist, arbeiten die betheiligten Behörden im Wetteifer, und die Zahl der Anträge auf „Unterbringung zur Fürsorgeerziehung" nimmt beängstigende Maße an. Allein der Polizeipräsident von Berlin hat in zwei Monaten 138 solcher Anträge gestellt und die communalen Verwaltungen leisten in dieser Beziehung das Aeußerste. Wohin kommen nun aber diese „Untergebrachten"? Das Gesetz antwortet mit diesen Worten: „Die Provinzialverbände . . . sind verpflichtet, die Unterbringung in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken". Es ist nun bekannt, daß die verpflichteten Verbände so gut wie gar keine Zeit hatten, für Anstalten zu sorgen. Daß die vorhandenen nach Art und Aufnahmefähigkeit den plötzlich in so riesigem Maße entstandenen Ansprüchen nicht genügen können, liegt am Tage, und es wird noch lange dauern, bis die erforderlichen Anstalten in auch nur annähernd ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Ergebniß ist einfach: der Communalverband sucht Zuflucht bei den kirchlichen Anstalten. Er ist in einer Zwangslage, er muß, denn das Vormundschaftsgericht hat die Unterbringung „angeordnet", das Kind soll aus seiner Umgebung heraus, und zwar unverzüglich. Ist „Gefahr im Verzuge", so wird „vorläufige" Unterbringung angeordnet. Das heißt: die Polizei hat sich sofort des Kindes zu versichern und seine „Unterbringung" zu bewirken. Wohin? Nun beginnen die Verhandlungen. Im Gefängniß, wenn auch in eigener Zelle, kann das Kind nicht länger als eine Nacht, höchstens zwei Nächte gehalten werden. Es wird hin und her telegraphirt und mehr oder weniger energisch gehaltene Ablehnungen der verschiedenen „Oberinnen" und „Schwester-Vorsteherinnen" muß die Behörde einstecken. Endlich findet sich eine Anstalt. Nun heißt es, das Pflegegeld aufbringen. Die Sätze sind seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht selten um das Doppelte gestiegen; neulich ist sogar ein „Eintrittsgeld" von 30 ℳ verlangt worden. Weiter kommt erschwerend der an sich ja durchaus verständliche Umstand in Betracht, daß jede Anstalt sich allmählich eine besondere Classe Minderjähriger zur Specialität wählt, ein Vorgang, der nur langsam der draußen stehenden Behörde klar wird und viel Schreibwerk verursacht. So sieht die Ausführung dieses „sozialen" Gesetzes in der Praxis aus. Man scheint in Berlin die schweren Mißstände richtig zu würdigen, wenigstens mahnt ein Artikel im Preußischen Verwaltungsblatt vom 3. d. Mts. zur Ruhe bei der Antragstellung und weist auf die sog. „freie Liebesthätigkeit", auf eine größere Betheiligung der Ortsarmenverbände u. dergl. hin. — Die Sache hat aber noch eine Seite, der man vielleicht etwas zu wenig Beachtung schenkt. Seit der Staat erkannt hat, daß die Jugenderziehung seine Aufgabe sei, ist ein neues Kampfgebiet mit der römisch-katholischen Kirche eröffnet worden, denn diese nimmt die Erziehung mit gleicher Energie für sich in Anspruch. Der „Kampf um die Schule" kann nie aufhören, so lange beide einander gegenüberstehen. Man war bisher gewohnt, Klagen darüber zu hören, daß die katholischen Geistlichen nicht genug zu den Schulaufsichtsstellen herangezogen würden, man beklagte sich also über eine angeblich ungerechtfertigte Ausschließungsverweigerung des Staates. Das hat sich jetzt in etwas geändert. Durch die Lage der Dinge ist der Staat so weit gekommen, nicht nur der Kirche Gelegenheit zu geben, ihre Macht zu erweitern, vielmehr zwingt der Staat seine Unterthanen in kirchliche Anstalten hinein, er muß jetzt bei diesen Anstalten bitten, wo er früher verweigerte oder hoch forderte. Der Staat ist somit durch die Verhältnisse gezwungen, seinen jahrzehntelang nachhaltig vertretenen Grundsatz entgegenzuarbeiten. Die kirchlichen Anstalten sind jetzt die Gewährenden. Die Folgen dieses Zustandes auf den allerverschiedensten Gebieten kann man sich leicht ausmalen. Die Einen werden sie freudig begrüßen, die Andern aber werden in ihnen ein Uebel sehen, das sie vielleicht größer anschlagen, als den Nutzen des neuen Gesetzes. So wenigstens liegen die Verhältnisse zur Zeit in den Rheinlanden.

⊙ **Berlin**, 24. August. (Telegramm.) Wie die „Nordd. Allgem. Ztg." gegenüber anderweitigen Blättermeldungen hört, wird der **Reichskanzler** Graf v. Bülow der **Begegnung des Kaisers** mit dem **Zaren** beiwohnen, was nach den dem Blatte zugehenden Nachrichten den Wünschen auch des Kaisers von Rußland entspricht.

⊙ **Berlin**, 24. August. (Telegramm.) Aus Genua, 24. August wird gemeldet: Der Dampfer „Bayern" ist mit dem **Prinzen Tschun** an Bord hier eingetroffen. Der Prinz reist morgen mit Sonderzug nach Berlin weiter.

B. **Berlin**, 24. August. (Privattelegramm.) Zu der Meldung der „Ostdeutsch. Volksztg.", der zum Tode verurtheilte Marten resp. sein Vertheidiger, wolle sein **Revisionsgesuch** auf § 68 der Militärstrafproceßordnung stützen, da ein militärisches Mitglied des Oberkriegsgerichts nicht ordnungsmäßig (vor Beginn des Geschäftsjahres) dazu ernannt sei, bemerkt die „Voss. Ztg.": „Die Bestätigung dieser Meldung wird abzuwarten sein. Träfe sie zu, so wäre die Aufhebung des Urtheils nothwendig. Denn § 68 bestimmt allerdings, daß die zur Bildung des Oberkriegsgerichts erforderlichen Officiere „alljährlich vor dem Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben als ständige Richter bestellt", auch für die gleiche Dauer ständige Stellvertreter bezeichnet werden müssen, und § 400 sagt, ein Urtheil sei stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war."

SLUB
Wir führen Wissen.